

## Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG (N3), Gerhard-Höltje-Straße 1, 99310 Arnstadt, hat für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m<sup>3</sup> bis weniger als 30 m<sup>3</sup> bei Anlagen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (3.9.2.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV) auf den Grundstücken in der Gemarkung Arnstadt, Flur 5, Flurst. 28/13 und 28/16 mit den Unterlagen vom 01.04.2025 eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist und bei dem das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in 3.9.2 der Anlage 1 UVPG genannten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

### II.

Gemäß § 9 Abs. 2 und § 7 des UVPG ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (1. Stufe). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben. Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Nutzung als Fläche für Siedlung: - Baunutzungskategorie nach BauNVO, - Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung

Die Vorhabenfläche ist nicht für Siedlungszwecke vorgesehen (Industriegebiet gemäß Bebauungsplan). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 650 m südlich (Einstufung als Mischgebiet). Das nächstgelegene allgemeine Wohngebiet befindet sich ca. 950 m südlich. Reine Wohngebiete sind im

Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden. Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm werden an allen Immissionsorten eingehalten (entsprechend der Genehmigungsantrag beigefügten Schallimmissionsprognose). Weitere Auswirkungen der Anlage auf Wohnnutzungen sind ausgeschlossen.

Öffentliche Nutzungen: Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine empfindlichen öffentlichen Nutzungen.

Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr

Kleingärten im Beurteilungsgebiet. Die nächstgelegenen Kleingärten (Kleingartenvereins KGV Freundschaft e.V.) befinden sich ca. 640 m südlich. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen: Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei

Landwirtschaftliche Nutzflächen im Beurteilungsgebiet. Die nächstgelegene Fläche befindet sich ca. 200 m südlich. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: - Altlasten, Altablagerungen, Deponien - Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen - Energieerzeugungsanlagen - Gebiete für den Rohstoffabbau

Im Beurteilungsgebiet befinden sich Anlagen zur Energieerzeugung (Solarfelder). Die nächstgelegene Anlage befindet sich ca. 280 m südwestlich. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Nutzung für den Verkehr: - Straßenverkehrsflächen - Schienenverkehrsflächen - Flugverkehrsflächen – Wasserstraßen

In unmittelbarer Nähe der Vorhabenfläche befindet sich die Landesstraße L 1044n ("Thöreyer Straße"). Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf den Verkehrsweg können ausgeschlossen werden. An- und Ablieferungsverkehr erfolgt überregional über die Bundesautobahnen 4 und 71, die L 1044n sowie die Gemeindestraßen "Am Lützer Feld" und "Gerhard-Höltje-Str.". Für die nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen, die Gegenstand dieses Änderungsantrags sind, wird mit zusätzlichem Anlieferungsverkehr von einem LKW pro Tag gerechnet. Aufgrund der nur geringen Verkehrszunahme sind Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund einer Verkehrszunahme auszuschließen.

Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?

Die Anlage befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes. Die vorhandene industrielle Nutzung des Gebiets wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Auswirkungen auf vorhandene benachbarte Anlagen bestehen nicht.

Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?

Vorbelastungen ergeben sich durch die vorhandenen Anlagen im Industriegebiet. Für Schallimmissionen wird die Vorbelastung durch die im Bebauungsplan festgelegte Schallkontingentierung berücksichtigt. Alle Vorgaben werden eingehalten (entsprechend Schallimmissionsprognose des Genehmigungsantrags). Für luftverunreinigende Emissionen bzw. insbesondere für die Ermittlung der Schornsteinhöhe für einen ordnungsgemäßen Abtransport mit der freien Luftströmung sind die vorhandenen Emissionsquellen von N3 relevant. Diese wurden in der Schornsteinhöhenberechnung im Genehmigungsantrag berücksichtigt. Weitere relevante Vorbelastungen sind nicht bekannt oder zu besorgen.

Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?

Es bestehen keine kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 (4) UVPG.

## 2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Boden

Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere

Die Umgebung der Anlage ist hauptsächlich gewerblich/industriell bzw. landwirtschaftlich geprägt. Hochwertige Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind in der unmittelbaren Umgebung der Anlage nicht zu erwarten. Da die Abluft der Anlage aufgrund der verwendeten Abluftwäscher nahezu unbelastet ist und von der Anlage nur moderate Schallemissionen ausgehen, sind Auswirkungen auf Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere nicht zu erwarten.

Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes und verfügt über keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Weitere Böden werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung

Oberflächengewässer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Natürliche Überschwemmungsgebiete

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Bedeutsame Grundwasservorkommen

Grundwasservorkommen werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile

Das Vorhaben wird in einer Industriehalle umgesetzt, die als Anbau an eine bereits bestehende deutlich größere Halle gebaut wird. Die Vorhabenfläche befindet sich zusätzlich in einem seit fast 20 Jahren bestehenden und genutzten Industriegebiet. Das Gebäude, in dem das Vorhaben umgesetzt wird, fügt sich in die bestehenden industriellen Nutzungen ein. Auswirkungen auf das Landschaftsbild bestehen daher nicht.

Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)

Die Vorhabenfläche verfügt über keine besondere klimatische Bedeutung.

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des bereits industrielle genutzten Betriebsgeländes von N3. Im Einwirkungsbereich befinden sich ebenfalls keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, s. oben.

Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen

In der Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich keine Gebiete, die gemäß § 49 BImSchG einem besonderen Schutzstatus nach Landesrecht unterliegen.

### **2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000 Gebiet berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Durch das Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete berührt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Biosphärenreservate berührt.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Das Änderungsvorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

#### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Im Beurteilungsgebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.

#### 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Wasserschutzgebiete sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

#### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Die Vorhabenfläche befindet sich am nördlichen Rand der Gemeinde Arnstadt, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen als Mittelzentrum festgelegt ist. Die unmittelbare Umgebung der Vorhabenfläche ist jedoch gewerblich/industriell bzw. landwirtschaftlich geprägt und kann nicht als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte charakterisiert werden. Das Vorhaben verursacht keine Beeinträchtigungen der Funktionen des Mittelzentrums.

#### 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Ca. 780 m südlich der Vorhabenfläche befindet sich das ehemalige Bahntriebwerk Arnstadt. Eine Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmals durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Gebiete oder Objekte unter Denkmalschutz im Beurteilungsgebiet sind nicht im Einwirkungsbereich.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Von den Vorhaben sind keine weiteren in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete betroffen.

### III.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landratsamt IIm-Kreis, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

15.04.25